
Inhalt: Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Stellenanerkennungsverordnung - ThürPÜZAVO-)

Drucken

 [Erlass vom](#)

 [§ 1 Anerkennung](#)

 [§ 2 Anerkennungsvoraussetzungen](#)

 [§ 3 Antrag und Antragsunterlagen](#)

 [§ 4 Allgemeine Pflichten](#)

 [§ 5 Besondere Pflichten](#)

 [§ 6 Erlöschen und Widerruf der Anerkennung](#)

 [§ 7 Übergangsbestimmung](#)

 [§ 8 Gleichstellungsklausel](#)

 [§ 9 Inkrafttreten](#)

Vom 7. Februar 1997 (GVBl. Nr. 05 S. 085)

Aufgrund des § 82 Abs. 6 Nr. 2 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) verordnet der Minister für Wirtschaft und Infrastruktur:

§ 1 Anerkennung

- (1) Eine Person, eine Stelle oder eine Überwachungsgemeinschaft kann auf Antrag anerkannt werden als
1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 21a Abs. 2 ThürBO),
 2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 24a Abs. 2 ThürBO),
 3. Zertifizierungsstelle (§ 24b Abs. 1 ThürBO),
 4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 24b Abs. 2 ThürBO) oder
 5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 20 Abs. 6 ThürBO, wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt.
- (2) Die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle erfolgt für einzelne Bauprodukte. Eine Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle kann für mehrere Bauprodukte anerkannt werden.
- (3) Die Anerkennung kann zugleich als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle, auch für das gleiche Bauprodukt, erfolgen, wenn die jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Die Anerkennung kann befristet werden. Die Frist soll höchstens fünf Jahre betragen. Die Anerkennung kann auf Antrag verlängert werden; § 72 Abs. 2 Satz 2 ThürBO gilt entsprechend.
-

§ 2 Anerkennungsvoraussetzungen

- (1) Die Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen müssen über eine ausreichende Zahl an Beschäftigten mit der für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ausbildung und beruflichen Erfahrung verfügen und einen Leiter haben, dem die Aufsicht über alle Beschäftigten obliegt. Der Leiter muss ein für den Tätigkeitsbereich der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle geeignetes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer Fachhochschule oder Universität erfolgreich abgeschlossen haben und
1. für Prüfstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 eine insgesamt mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten,
 2. für Prüfstellen nach § 1 Abs. 1 Nr.2 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung von Bauprodukten,
 3. für Zertifizierungsstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 eine insgesamt mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung und Zertifizierung von Bauprodukten oder vergleichbaren Tätigkeiten,
 4. für Überwachungsstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Überwachung von Bauprodukten
- nachweisen. Der Leiter einer Prüfsteile muss diese Aufgabe hauptberuflich ausüben. Satz 3 gilt nicht, wenn ein hauptberuflicher Stellvertreter, der die für den Leiter maßgebenden Anforderungen erfüllt, bestellt ist. Für Prüfstellen kann ein hauptberuflicher Stellvertreter des Leiters, der die für den Leiter maßgebenden Anforderungen zu erfüllen hat, verlangt werden, wenn dies nach Art und Umfang der Tätigkeiten erforderlich ist; ist der Leiter nach Satz 4 nicht hauptberuflich tätig, kann ein zweiter hauptberuflicher Stellvertreter verlangt werden.
- (2) Der Leiter der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle
1. darf zum Zeitpunkt der Antragstellung das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben,
 2. muss die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen,
 3. darf durch gerichtliche Anordnung nicht in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt sein,
 4. muss die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und
 5. hat die Gewähr dafür zu bieten, dass er neben seinen Leitungsaufgaben andere Tätigkeiten nur in solchem Umfang ausübt, der die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Leiter nicht beeinträchtigt.
- (3) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen verfügen über
1. die erforderlichen Räumlichkeiten und die erforderliche technische Ausstattung,
 2. schriftliche Anweisungen für die Durchführung ihrer Aufgaben und für die Benutzung und Wartung der erforderlichen Prüfvorrichtungen,
 3. ein System zur Aufzeichnung und Dokumentation ihrer Tätigkeit.
- (4) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie unparteilich sind.

- (5) Eine Überwachungsgemeinschaft als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle hat für ihren jeweiligen Anerkennungsbereich einen Fachausschuss einzurichten. Er unterstützt den Leiter der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle, insbesondere bei der Bewertung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsergebnisse, und spricht hierfür Empfehlungen aus. Dem Fachausschuss müssen mindestens drei Produkthersteller sowie der Leiter der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle angehören. Die Anerkennungsbehörde (§ 3 Abs. 1) kann die Berufung weiterer von Produktherstellern unabhängiger Personen verlangen.
- (6) Prüf- und Überwachungsstellen dürfen Unteraufträge für bestimmte Aufträge nur an gleichfalls dafür anerkannten Prüf- oder Überwachungsstellen oder an solche Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, erteilen. Zertifizierungsstellen dürfen keine Unteraufträge erteilen.
-

§ 3 Antrag und Antragsunterlagen

- (1) Die Anerkennung ist schriftlich bei der Anerkennungsbehörde zu beantragen.
Anerkennungsbehörde ist die oberste Bauaufsichtsbehörde, soweit nicht durch eine Rechtsverordnung aufgrund von § 82 Abs. 5 ThürBO eine andere Behörde bestimmt ist.
 - (2) Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen
 1. Angabe, auf welchen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Tätigkeitsbereiche sich die Anerkennung beziehen soll,
 2. Angaben zum Bauprodukt, für das eine Anerkennung beantragt wird; dabei kann auf nach § 24 Abs. 2 ThürBO bekannt gemachte technische Regeln Bezug genommen werden,
 3. Angaben zur Person und Qualifikation des Leiters und seines Stellvertreters, zum leitenden und sachbearbeitenden Personal sowie deren Berufserfahrung,
 4. Angaben über wirtschaftliche und rechtliche Verbindungen der antragstellenden Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft, des Leiters und der Beschäftigten zu einzelnen Herstellern,
 5. Angaben zu den Räumlichkeiten und zur technischen Ausstattung,
 6. Angabe des Geburtsdatums des Leiters und
 7. Angaben zu Unterauftragnehmern,
 - (3) Die Anerkennungsbehörde kann Gutachten über die Erfüllung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen einholen.
-

§ 4 Allgemeine Pflichten

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen

1. im Rahmen ihrer Anerkennung und Kapazitäten von allen Herstellern der Bauprodukte in Anspruch genommen werden können,
 2. die Vertraulichkeit und Unparteilichkeit auf allen ihren Organisationsebenen sicherstellen,
 3. der Anerkennungsbehörde auf Verlangen Gelegenheit zur Überprüfung geben,
 4. regelmäßig an einem von der Anerkennungsbehörde vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen teilnehmen,
 5. ihr technisches Personal hinsichtlich neuer Entwicklungen im Bereich der Anerkennung fortbilden und die technische Ausstattung warten, so erneuern und ergänzen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen während des gesamten Anerkennungszeitraumes erfüllt sind,
 6. Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die berufliche Erfahrung ihrer Beschäftigten führen und fortschreiben,
 7. Anweisungen erstellen, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten ergeben und diese fortschreiben,
 8. die Erfüllung der Pflichten nach den Nummern 4 bis 7 sowie von Vorgaben nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 zusammenfassend dokumentieren und auch dem Personal zugänglich machen und
 9. einen Wechsel des Leiters der Stelle oder seines Stellvertreters sowie wesentliche Änderungen in der gerätetechnischen Ausrüstung der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzeigen.
-

§ 5 Besondere Pflichten

- (1) Prüf- und Überwachungsstellen dürfen nur Prüfgeräte verwenden, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik geprüft sind; sie müssen sich hierzu an von der Anerkennungsbehörde geforderten Vergleichsuntersuchungen beteiligen.
 - (2) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen haben Berichte über ihre Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeit anzufertigen. Die Berichte müssen mindestens Angaben zum Gegenstand, zum beteiligten Personal, zu den angewandten Verfahren entsprechend den technischen Anforderungen, zu den Ergebnissen und zum Herstellwerk enthalten. Die Berichte haben ferner Angaben zum Prüf- oder Zertifizierungsdatum oder zum Überwachungszeitraum zu enthalten. Die Berichte sind vom Leiter der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. Sie sind fünf Jahre aufzubewahren und der Anerkennungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Verlangen vorzulegen.
-

§ 6 Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle erlischt,
1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Anerkennungsbehörde,
 2. durch Fristablauf oder
 3. wenn der Leiter das 68. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Anerkennung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle ist zu widerrufen, wenn
1. nachträglich Gründe eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten,
 2. der Leiter infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder
 3. sie gegen die ihr obliegenden Pflichten wiederholt oder grob verstoßen hat.

Liegen bei einer Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft die Widerrufsgründe nach Satz 1 in der Person des Leiters begründet, kann von einem Widerruf der Anerkennung abgesehen werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten der Widerrufsgründe ein Wechsel des Leiters stattgefunden hat.

- (3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle
1. ihre Tätigkeit zwei Jahre nicht ausgeübt hat,
 2. nicht regelmäßig an dem Erfahrungsaustausch nach § 4 Nr. 4 teilnimmt oder
 3. sich nicht an den Vergleichsuntersuchungen nach § 5 Abs. 1 beteiligt.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 bleibt Absatz 2 Nr. 3 unberührt.

§ 7 Übergangsbestimmung

Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Leiter einer nach bisherigem Recht anerkannten Prüfstelle oder Überwachungsgemeinschaft sind, sind jeweils für ihren Tätigkeitsbereich von den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 befreit.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. Februar 1997

Der Minister für Wirtschaft und Infrastruktur
Schuster
